

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Measurement Computing GmbH, Bietigheim-Bissingen

Stand: Mai 2017

1. Allgemeines

- 1.1 Für alle Rechtsgeschäfte mit dem Käufer - auch im Rahmen zukünftiger Geschäftsverbindung - gelten allein die folgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend »Geschäftsbedingungen« genannt).
- 1.2 Abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsinhalt, als wir unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilt haben. Spätestens die Annahme unserer Warenlieferungen oder sonstiger Dienstleistungen gilt als Anerkennung dieser Bedingungen.
- 1.3 Diese Geschäftsbedingungen regeln den Kauf und die Lieferung von uns vertriebenen Gegenständen oder Dienstleistungen (nachfolgend zusammenfassend »Gegenstände« genannt).
- 1.4 Für die von uns gelieferte Software gelten ergänzend die Software-Lizenzbestimmungen.

2. Angebote, Auftragsbestätigungen

- 2.1 Unsere Angebote sind in dem Sinne freibleibend, dass sie bis zur Auftragsbestätigung widerrufen werden können, sofern wir uns im Angebot nicht für eine bestimmte Frist gebunden haben. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Leistungsangaben in Angeboten verstehen sich als Annäherungswerte und sind nur als solche bindend. Technische und sonstige qualitative Änderungen des Vertragsgegenstandes durch uns sind zulässig, soweit dies dem Käufer zumutbar ist.

Wir behalten uns das Eigentums- und Urheberrecht an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Angebotsunterlagen vor. Solche Unterlagen dürfen Dritten nur insoweit zugänglich gemacht werden, als dies zur Vertragsdurchführung unerlässlich ist. Sie sind auf Verlangen zurückzugeben, sofern ein Vertrag nicht zustande kommt.

- 2.2 Aufträge über die Lieferung von Gegenständen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch als gewahrt, wenn Aufträge von uns schriftlich bestätigt worden sind. Bei sofortiger Auftragsdurchführung gilt unsere Rechnung als Auftragsbestätigung.

Mündliche Nebenabreden oder Vertragsänderungen werden nur dann Vertragsinhalt, wenn sie in einer beiderseits unterzeichneter Urkunde niedergelegt oder durch uns schriftlich bestätigt worden sind.

3. Versand, Lieferung, Fristen

- 3.1 Wir übernehmen auf Kosten des Käufers den Versand der Gegenstände an den von ihm angegebenen Ort.
- 3.2 Vorbehaltlich rechtzeitiger und anderslautender schriftlicher Weisung des Käufers versichern wir die Gegenstände gegen Transportschäden zugunsten des Käufers auf dessen Kosten.

Die Gefahr geht ungeachtet einer Transportversicherung auf den Käufer über, sobald die Gegenstände unser Lager oder bei Direktlieferung das Lager unseres Vorlieferanten verlassen haben, indem sie dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt übergeben wurden.

- 3.3 Lieferdaten, die in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen genannt werden, verstehen sich als voraussichtliche Liefertermine, die von uns überzogen werden dürfen, sofern unser Vorlieferant uns nicht rechtzeitig beliefert oder andere, von uns nicht zu vertretende Umstände, wie insbesondere Fälle höherer Gewalt, uns an der rechtzeitigen Lieferung hindern.

Die Einhaltung von Lieferfristen setzt in jedem Falle voraus, dass der Käufer seine vertraglichen Pflichten, insbesondere seine Zahlungsverpflichtungen, aber auch seine sonstigen, zur Vertragsdurchführung erforderlichen Mitwirkungs- und Informationspflichten, rechtzeitig und vollständig erfüllt. Andernfalls kann eine vereinbarte Lieferfrist von uns angemessen verlängert werden.

Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Gegenstände innerhalb einer Frist der mit der Ausführung der Versendung beauftragten Person oder Anstalt übergeben werden.

- 3.4 Unsere Haftung für Verzug kommt nur dann in Betracht, wenn uns ein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vom Käufer nachgewiesen werden.

Das Recht des Kunden, im Falle der Unmöglichkeit oder des Verzuges nach angemessener Fristsetzung von mindestens vier Wochen vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt.

- 3.5 Höhere Gewalt, wie unverschuldete Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung, Krieg und sonstige Ereignisse, auf die wir keinen Einfluss haben, berechtigen uns, das Lieferdatum angemessen hinauszuschieben oder verfügbare Minderungen auf mehrere Käufer verhältnismäßig aufzuteilen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. In diesen Fällen kann auch der Kunde spätestens acht Wochen nach dem vereinbarten oder voraussichtlichen Liefertermin vom Vertrag zurücktreten.
- 3.6 Kommt der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen einschließlich seiner zur Vertragsdurchführung erforderlichen Mitwirkungspflichten trotz Fristsetzung nicht oder nicht vollständig nach, so können wir unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- 3.7 Von uns angegebene Lieferfristen werden im Zweifel vom Datum der Auftragsbestätigung an berechnet.

4. **Annahmeverzug, Erfüllungsverweigerung**

- 4.1 Nimmt der Käufer bei uns bestellte Ware nicht ab oder erklärt er einen unberechtigten Rücktritt vom Vertrag, sind wir nach angemessener Fristsetzung berechtigt, bei Abstandnahme vom Vertrag 25 % des Nettoauftragswertes als pauschalen Schadensersatz zu verlangen.

5. **Preise und Zahlungsbedingungen**

- 5.1 Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Preise gelten für den Versand ab Lager Stuttgart. Falls nichts anderes vereinbart, sind Kosten für Fracht, Porto, Verpackung und Versicherung in den Preisen nicht inbegriffen und vom Käufer zu tragen.

- 5.2 Alle Lieferungen sind ohne jeden Abzug 30 Tage ab Rechnungsdatum zu bezahlen.
- 5.3 Werden uns Tatsachen bekannt, die geeignet sind, Zweifel an der Bonität des Käufers zu begründen, wie z.B. Zahlungseinstellung, Konkurs- oder Vergleichsantrag, oder erfüllt der Käufer uns gegenüber bestehende fällige Zahlungsansprüche nicht, so haben wir das Recht, alle offenstehenden Rechnungsbeträge sofort fällig zustellen und/oder Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung für künftige Lieferungen zu verlangen.
- 5.4 Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung hereingenommen. Diskont- und Bankspesen gehen zu Lasten des Ausstellers. Zahlungen gelten erst mit vorbehaltloser Gutschrift auf unserem Konto als bewirkt.
- 5.5 Gegen unsere Forderungen kann vom Käufer nur mit solchen Gegenforderungen aufgerechnet werden, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

Der Käufer kann gegenüber fälligen Zahlungsansprüchen aus der Lieferung von Hardware keine Einwendungen erheben, die auf angebliche Fehler, Schlechtleistungen und Verzögerungen bezüglich einer gesondert vereinbarten Lieferung von Software gestützt werden.

- 5.6 Kommt der Käufer mit seinen Zahlungen ganz oder teilweise in Verzug, können wir Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verlangen; die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt uns vorbehalten.

Unser gesetzliches Recht zum Rücktritt oder zur Geltendmachung von Schadensersatz wegen Nichterfüllung bleibt unberührt. Werden Teillieferungen bei Fälligkeit nicht bezahlt, so sind wir zur Fortsetzung der Lieferung nicht verpflichtet.

6. **Online Web Shop:**

- 6.1 Bestellungen oder Anfragen aus dem Online Web Shop werden immer schnellst möglichst bearbeitet; in der Regel spätestens innerhalb von 2 Arbeitstagen. In Abhängigkeit von Land und den angefragten Produkten wird die Bestellung eventuell auch an die entsprechende Partnerfirma in Ihrem Land zur Bearbeitung weitergeleitet.
- 6.2 Alle Transaktionen in Online Web Shop sind nach den neuesten Standards SSL 128-Bit verschlüsselt.
- 6.3 Der endgültige Rechnungsbetrag kann sich geringfügig ändern, da die Frachtkosten im Online Web Shop nicht exakt bestimmt werden können. Bei einer Weitergabe Ihrer Bestellung an eine Partnerfirma könnte sich auch der Produktpreis ändern.
- 6.4 Wir empfehlen Ihnen, sämtliche Transaktionsdaten sowie die AGB's auszudrucken und an einem leicht zugänglichen Ort aufzubewahren.

- 6.5 Alle Kreditkartenabrechnungen werden ausschließlich von Measurement Computing GmbH, Im Weilerlen 10, 74321 Bietigheim-Bissingen, Deutschland, in der im Shop angebotenen Währung abgewickelt. Auf der Kreditkartenabrechnung erscheint der Kauf als „Measurement Computing GmbH Online-Shop“ mit Angabe der Rechnungsnummer. Die Kreditkarte wird am Tag der Warenlieferung belastet. Die Produktpreise gelten dabei als fest wie im Web Shop angegeben; nur die Frachtkosten werden eventuell geringfügig anzupassen sein. Der Lieferung liegen eine Rechnung sowie ein Lieferschein bei.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Gegenständen vor, bis alle unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung beglichen sind.

Der Käufer hat uns von allen Zugriffen Dritter auf die der Eigentumsvorbehalt unterliegenden Gegenstände (Vorbehaltsware) unverzüglich zu unterrichten. Sämtliche Kosten, die uns aufgrund von Zugriffen Dritter entstehen hat der Käufer zu tragen.

- 7.2 Über die Vorbehaltsware darf der Käufer nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang gegen Barzahlung, sonst nur unter Weitergabe des Eigentumsvorbehalts verfügen.

Eine Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Vorbehaltsware ist unzulässig.

- 7.3 Der Käufer tritt hiermit schon jetzt seine künftigen Kaufpreisforderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware in Höhe unserer jeweiligen Ansprüche ab und verpflichtet sich, uns die Namen der Drittschuldner und die Höhe dieser Forderungen auf Verlangen mitzuteilen. Bis auf Widerruf ist der Käufer zur Einziehung der abgetretenen Kaufpreisforderung berechtigt. Alle Kosten, die uns durch Einziehung der abgetretenen Kaufpreisforderungen entstehen, hat der Käufer zu tragen.

- 7.4 Bei Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware erstreckt sich unser Eigentumsrecht anteilig auf die neu entstandene Gesamtsache.

- 7.5 Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, ist er verpflichtet, die Vorbehaltsware auf unser Verlangen herauszugeben. Bei Rücknahme der Vorbehaltsware und gleichzeitiger Rücktrittserklärung können wir wegen der eingetretenen Gebrauchs- oder Wertminderung eine angemessene, von uns gemäß § 315 BGB zu bestimmende Vergütung berechnen.

- 7.6 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts gilt im Zweifel nicht als Rücktritt vom Vertrag. Gegen den Herausgabeanspruch kann ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend gemacht werden.

Wir sind berechtigt, nach angemessener Frist über die Gegenstände, die aufgrund des Eigentumsvorbehalts herausverlangt werden, anderweitig zu verfügen und den Käufer innerhalb angemessener Lieferfrist neu zu beliefern.

8. Gewährleistung

- 8.1 Für die Verwendbarkeit unserer Lieferungen und Leistungen für Zwecke über den üblichen oder gesondert vereinbarten Vertragszweck hinaus übernehmen wir keine Gewährleistungen oder Garantien. Insbesondere sind unsere Lieferungen und Leistungen nicht für besonders risikoreiche Anwendungen wie z. B. den Einsatz in Geräten zur Lebensrettung, in der Atomkraft, der Luftverkehrskontrolle, zur Steuerung des Transports von gefährlichen Stoffen, als kritische Komponenten in lebenserhaltenden Systemen oder für sonstige Verwendungen geeignet, deren Fehlfunktion bei vernünftiger Betrachtungsweise zu erheblichen Schäden an Leib und Leben von Menschen führen kann (sog. „High-Risk Uses“), bestimmt. Für solche Zwecke wurden unsere Lieferungen und Leistungen weder getestet noch zertifiziert. Der Käufer verpflichtet sich, uns von allen Ansprüchen Dritter, die aus dem Einsatz unserer Lieferungen und Leistungen für High-Risk Uses resultieren (einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverfolgung) freizustellen. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Käufers, die Eignung unserer Lieferungen und Leistungen für seine Zwecke zu prüfen, soweit ein bestimmter Vertragszweck nicht gesondert mit uns vereinbart wurde. Der Käufer ist ferner dafür verantwortlich, durch geeignete Maßnahmen, wie Back-up-Verfahren und Abschaltmechanismen, mögliche Schäden im Falle einer Fehlfunktion unserer Lieferungen und Leistungen zu mindern.

- 8.2 Wir übernehmen für die Zeit ab Lieferung der Gegenstände eine Garantie von 12 Monaten für alle Teile, die vom Käufer unverzüglich unter Angabe zweckdienlicher Informationen als im Zeitpunkt der Übergabe schadhaft gemeldet und bei Inspektion durch uns als schadhaft befunden werden. Ausgenommen von dieser Garantie sind dem natürlichen Verschleiß unterliegende Betriebsmittel und Schäden infolge übermäßiger oder unsachgemäßer Benutzung (z. B. Bedienungsfehler) der Gegenstände.

Im Garantiefall beschränkt sich unsere Verpflichtung nach unserer Wahl auf die kostenlose Nachbesserung oder den Austausch der schadhaften Teile binnen angemessener Frist.

- 8.3 Sofern ein gelieferter Gegenstand bei Übergabe an den Käufer einen offensichtlichen Mangel aufweist, ist uns dieser unverzüglich anzuzeigen. Nicht offensichtliche Mängel sind innerhalb der Gewährleistungsfrist der Ziffer 7.1 unverzüglich nach Bekannt werden schriftlich mitzuteilen. Eine Verzögerung der Anzeige von Mängeln führt zum Ausschluss der Gewährleistungsansprüche.

- 8.4 Unbrauchbare oder schadhafte Teile werden nach unserer Wahl ersetzt oder repariert. Bei Ersatz gehen die schadhafte Teile in unser Eigentum über. Bei gewährleistungspflichtigen Mängeln tragen wir die notwendigen Kosten einer Nachbesserung oder eines Austausches von schadhafte Teile. Liegt kein Mangel vor, hat der Käufer uns die durch die unberechtigte Rüge entstandenen Kosten zu erstatten. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist hat der Käufer Nachbesserungs- oder Reparaturarbeiten zu unseren üblichen Sätzen zu vergüten.
- 8.5 Stellt der Käufer einen offensichtlichen oder nicht offensichtlichen Mangel fest und zeigt er diesen Mangel rechtzeitig an, so hat uns der Käufer unter Einräumung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, die Ursache des Mangels zu untersuchen und zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen. Auf unser Verlangen hat der Käufer uns den als mangelhaft gerügten Gegenstand auf seine Kosten zuzusenden.

In Anbetracht der komplizierten technischen Liefergegenstände muss sich der Kunde auf zumindest zwei Nachbesserungsversuche einlassen.

Sollte innerhalb von zwei Monaten ab Zugang der Mängelrüge eine Reparatur des Liefergegenstandes nicht möglich sein, so werden wir die benötigten Austauschgeräte oder Ersatzteile kostenlos bis zum Abschluss einer Nachbesserung des Liefergegenstandes zur Verfügung stellen, es sei denn, dies wäre uns aufgrund von uns nachzuweisenden Umständen nicht möglich oder nicht zumutbar.

- 8.6 Die Garantie erlischt, wenn der Käufer nicht genehmigte Zusatzgeräte anbringen oder Reparaturen durch Personal vornehmen lässt, das nicht durch uns autorisiert ist oder wenn er gegen die Ziffer 9 dieser Geschäftsbedingungen verstößt.

Wir übernehmen keine Gewährleistungen für Schäden oder Störungen, die auf unsachgemäße Behandlung, übermäßige Beanspruchung, ungenügende Instandhaltung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, anormale Betriebsbedingungen oder Transportschäden zurückzuführen sind. Die Gewährleistungsverpflichtung erlischt, wenn Arbeiten an den Liefergegenständen von Dritten vorgenommen werden, oder sonstige Eingriffe oder unsachgemäße Instandsetzungsarbeiten einschließlich der Änderung oder Unlesbar-Machung der Fabriknummer, erkennbar sind. Das gleiche gilt für Schäden, die auf unsachgemäßen Einbau oder Anschluss der Liefergegenstände zurückzuführen sind. Für fehlerhafte Vorarbeiten Dritter und die Überprüfung derselben sind wir nicht verantwortlich.

- 8.7 Die Garantie gilt nur zugunsten unseres jeweiligen Vertragspartners.
- 8.8 Bei fehlgeschlagenen Nachbesserungsversuchen oder Ersatzlieferungen leben die Rechte des Käufers auf Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Wandlung) unter den gesetzlichen Voraussetzungen wieder auf.

9. Haftung

Schadenersatzansprüche stehen dem Kunden zu, wenn sie auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits, einschließlich unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, beruhen. Bei leichter Fahrlässigkeit stehen Schadenersatzansprüche dem Kunden dem Grunde nach nur zu, wenn sie auf einem erheblichen Mangel der Lieferung bzw. der Leistung beruhen oder wesentliche Rechtsgüter des Kunden, z. B. Leben, Körper oder Gesundheit, oder für Erreichung des Vertragszwecks wesentliche Vertragspflichten verletzt wurden. „Wesentliche Vertragspflichten“ im vorgenannten Sinne sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages und die Erreichung des Vertragszweckes überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig nach Inhalt und Zweck des Vertrages vertrauen darf. Falls unsere Haftung auf grober Fahrlässigkeit unserer Erfüllungsgehilfen (ausgenommen leitende Angestellte) oder auf leichter Fahrlässigkeit unsererseits, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, ist jedweder Anspruch der Höhe nach auf die zum Zeitpunkt des Erhalts der Lieferung bzw. der Leistung für uns vorhersehbaren Schäden des Kunden beschränkt. Im Falle des Satzes 4 ist jedwede Schadenersatzhaftung im Zusammenhang mit Mängeln der Lieferung bzw. der Leistung beschränkt auf maximal EUR 50.000,- oder die Höhe des Nettopreises der mangelhaften Teile bzw. des mangelhaften Leistungsteils, je nachdem, welcher Betrag im Einzelfall der höhere ist. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch für Schadenersatzansprüche aus Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Nebenpflichten, einschließlich Verschuldens bei Vertragsschluss, sowie für unsere Haftung nach §§ 823 ff. BGB, einschließlich der dort geregelten Produzentenhaftung. Für die Vorhersehbarkeit des Schadens maßgeblicher Zeitpunkt ist insoweit der Beginn des schadenbegründenden Ereignisses. Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz kann der Kunde uneingeschränkt geltend machen. Weitergehende Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

10. Rechte Dritter

- 10.1 Wir stellen den Käufer von Ansprüchen Dritter frei, die auf der Verletzung von Rechten Dritter durch unsere Lieferungen oder Leistungen beruhen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Käufer uns unverzüglich schriftlich über die erhobenen Ansprüche informiert, uns die Rechtsverteidigung gegen die erhobenen Ansprüche auf unsere Kosten überlässt, alle hierzu erforderlichen Erklärungen abgibt und Informationen erteilt und ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung keine Vergleiche schließt oder Anerkenntnisse oder diesen gleichkommende Erklärungen abgibt.

10.2 Im Rahmen der Nacherfüllung sind wir insbesondere berechtigt, nach unserer Wahl (i) dem Kunden entweder die erforderlichen Rechte zur vertragsgemäßen Nutzung unserer Lieferungen und Leistungen zu verschaffen oder (ii) eine Ersatzlieferung bzw. -leistung vorzunehmen, die frei von Rechten Dritter ist.

11. Benutzungsgebiet, Exportverbot

11.1 Solange unser Eigentumsvorbehalt besteht, dürfen die Gegenstände nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland benutzt und ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht ausgeführt werden.

11.2 Unsere Lieferungen und Leistungen, einschließlich der darin enthaltenen technischen Informationen, unterliegen den Ausfuhrbestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika, insbesondere den U.S. Export Administration Regulations, 15 CFR Part 730 ff., verwaltet durch das Bureau of Industry and Security („BIS“) des U.S. Department of Commerce (www.bis.doc.gov) sowie den Ausfuhrregelungen und -sanktionen des Office of Foreign Assets Control („OFAC“) des U.S. Treasury Department (<http://www.treas.gov/ofac>), den Ausfuhrbestimmungen der Europäischen Union, insbesondere nach der Verordnung des Rates Nr. 428/2009, und der Bundesrepublik Deutschland sowie ggf. den Ausfuhrbestimmungen weiterer Staaten. Es liegt im alleinigen Verantwortungsbereich des Käufers, sich im Fall des beabsichtigten Exports oder Re-Exports von Produkten, die Lieferungen oder Leistungen von uns enthalten, über die Ausfuhrbestimmungen, die im Einzelfall zur Anwendung kommen, kundig zu machen und diese zu beachten.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Ergänzungen und Änderungen dieser Bedingungen sind nur in schriftlicher Form zulässig.

12.2 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder nichtig, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame oder nichtige Bestimmung wird durch eine solche Regelung ersetzt, die dem von den Parteien angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

12.3 Stuttgart ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mit Vollkaufleuten oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften ergebenden Streitigkeiten.

12.4 Auf das Vertragsverhältnis findet in jedem Falle deutsches Recht Anwendung.